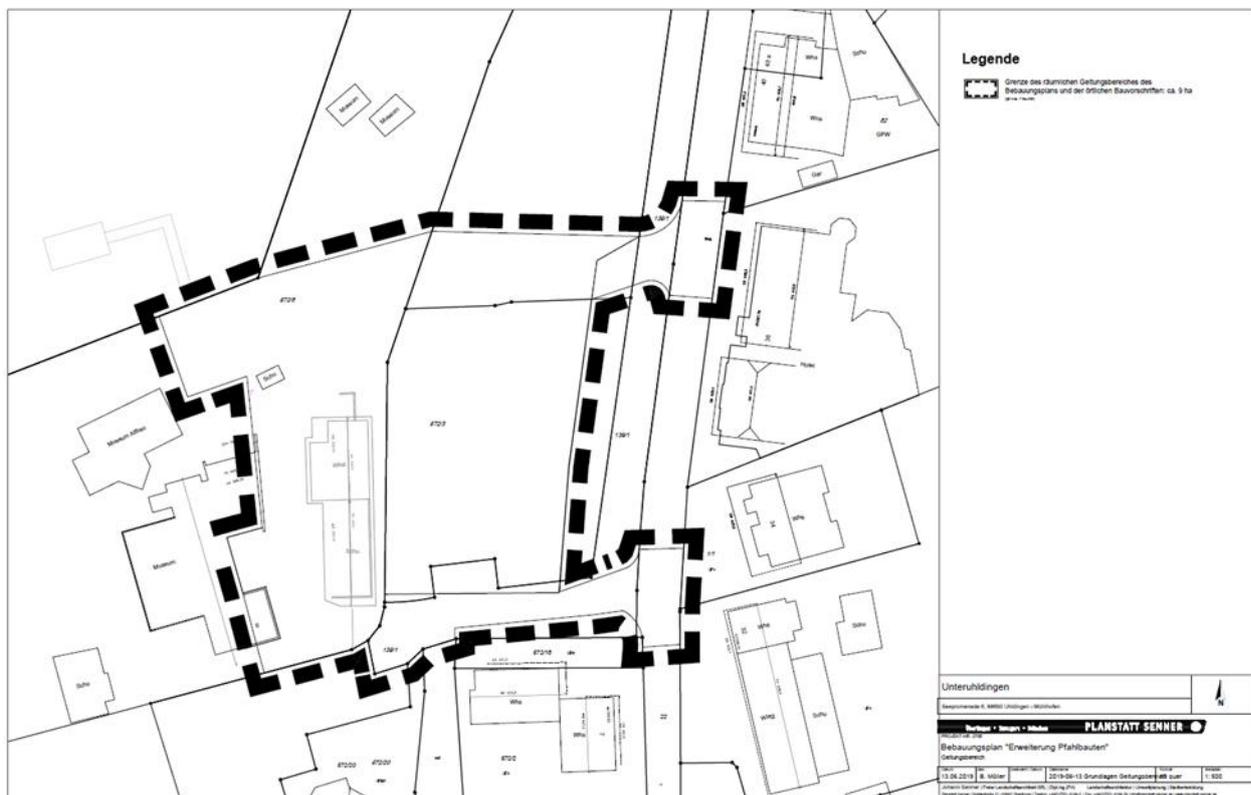


**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan**  
**„Erweiterung Pfahlbaumuseum“ der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen**  
**nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat am 02.07.2019 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Pfahlbaumuseum“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB aufgestellt. In öffentlicher Sitzung am 24.07.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen den Vorentwurf zum Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom 12.07.2019 zur Kenntnis genommen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Bodenseekreis, auf der Gemarkung Unteruhldingen, am Bodenseeufer nordwestlich des Dorfkerns von Unteruhldingen. Aktuell befinden sich auf der Fläche bereits Bestandsgebäude des Pfahlbaumuseums, sowie ein Mitarbeiterparkplatz. Nördlich an die Fläche schließt das Naturschutzgebiet Seefelder Aach an. Südlich der Fläche, liegt die Hafenanlage mit Promenade, sowie das Strandbad, Minigolfanlage und das alte Bahnhofsgelände. Die Seefelderstraße verläuft von Süd nach Nord entlang der Uferpromenade und trennt die Fläche von der im Osten angrenzenden Bebauung, die zum größten Teil aus Beherbergungsbetrieben und Gastronomie besteht.

Der Geltungsbereich mit einer Flächengröße von 4.250 m<sup>2</sup> umfasst die neu zu gestaltenden Bereiche mit den Flurstücken Nr. 572/3 vollumfänglich, Nr. 572/6 Nr. 139/1 und Nr. 139 teilweise und wird in folgendem Lageplan maßstabslos ersichtlich.



### **Anlass Ziel und Zweck der Planung**

Die Pfahlbauten Uhldingen-Mühlhofen sind eines der Top Ausflugsziele am Bodensee. Um den Besuchern ein modernes und innovatives Erlebnis bieten zu können, beabsichtigen die Pfahlbauten auf dem Gelände die Erweiterung des Museumskomplexes und eine attraktive Gestaltung des Freiraumes. Es wurde bereits ein Architektenwettbewerb durchgeführt, bei dem der Entwurf des Architekturbüros Ackermann + Raff zum Siegerentwurf erklärt wurde. Dieser Siegerentwurf soll nun umgesetzt werden und es bedarf der Schaffung der baurechtlichen Grundlagen in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt. Es wird im Zuge der Begründung zum Vorentwurf ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in Form einer Planaufgabe, gemäß § 3 Abs 1 BauGB **vom 12.08.2019 bis 16.09.2019** (jeweils einschließlich) während der Öffnungszeiten des Rathauses Uhldingen-Mühlhofen, Aachstraße 4, 1. OG, Bauamt, vor dem Zimmer 24, durchgeführt. Es besteht Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung der Planung.

### **Öffnungszeiten Rathaus Uhldingen-Mühlhofen**

Mo. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr und Do. 14:00 - 18:00 Uhr

Die Unterlagen bestehen aus Textteil, Planteil, Umweltbericht, Baugrunderkundung und Abfallrechtlicher Untersuchung.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Unterlagen unter folgendem Link digital im Pdf.-Format heruntergeladen werden:

[https://www.uhldingen-muehlhofen.de/de/Gemeindeleben/Bauen-und-Wohnen/Bebauungsplaene-\(in-der-Aufstellung\)](https://www.uhldingen-muehlhofen.de/de/Gemeindeleben/Bauen-und-Wohnen/Bebauungsplaene-(in-der-Aufstellung))

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes samt örtlicher Bauvorschriften und Umweltbericht schriftlich oder während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs.6 BauGB).

Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Uhldingen-Mühlhofen, den 26.07.2019

gez. Lamm, Bürgermeister